

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

tigkeit; nicht aber folgt die Gemeinschaft der Güter oder die Gleichheit des Eigenthums. Die Gleichheit betrifft die Rechtsfähigkeit oder die Quelle des Besitzes, die Besonderheit und Ungleichheit des Eigenthums folgt aus der Besonderheit und Ungleichheit der Personen. „In diese Besonderheit fällt nicht nur die äußere Naturzufälligkeit, sondern auch der ganze Umfang der geistigen Natur in ihrer unendlichen Besonderheit und Verschiedenheit, so wie in ihrer zum Organismus entwickelten Vernunft.“¹

Als Personen oder Vernunftwesen sind die Menschen gleich, als Individuen oder Naturwesen sind sie unendlich ungleich. Unter dem ersten Gesichtspunkt betrachtet, ist die Sklaverei als absolutes Unrecht zu verdammen; unter dem zweiten Gesichtspunkt ist sie zwar nicht zu rechtfertigen, wohl aber zu erklären und zwar aus dem eigenen Bewußtsein und Willen der Sklaven. „Hält man die Seite fest, daß der Mensch an und für sich frei sei, so verdammt man damit die Sklaverei. Aber daß jemand Sklave ist, liegt in seinem eigenen Willen, so wie es im Willen eines Volkes liegt, wenn es unterjocht wird. Es ist somit nicht bloß ein Unrecht derer, welche Sklaven machen oder welche unterjochen, sondern der Sklaven und Unterjochten selbst. Die Sklaverei fällt in den Uebergang von der Natürlichkeit der Menschen zum wahrhaft sittlichen Zustande: sie fällt in eine Welt, wo noch ein Unrecht Recht ist. Hier gilt das Unrecht und befindet sich ebenso nothwendig an seinem Platz.“²

2. Der Gebrauch der Sache.

Was das Verhältniß des Willens zur Sache betrifft, so ist dasselbe ein dreifaches, das sich in die Formen des positiven, negativen und unendlichen Urtheils fassen und darin aussprechen läßt. Das positive Urtheil erklärt die Besiznahme, das negative den Gebrauch, das unendliche die Veräußerung der Sache. Diese Urtheile sind hier die Urtheile des Willens.³

Das volle und freie Eigenthum berechtigt zu dem uneingeschränkten und vollen Gebrauch der Sache in ihrem ganzen Umfange, wogegen das Recht eines nur theilweisen und temporären Gebrauchs sich auf ein Eigenthum gründet, welches kein volles und freies ist; dann giebt es über dieselbe Sache zwei Herrschaften und zwei Herren: ein do-

¹ Ebendaf. § 49. S. 84 u. 85. — ² Ebendaf. § 57. Zuf. S. 92—94. —

³ Ebendaf. § 55. S. 89.